

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 2, Jahrgang 2011, vom 23.02.2011**

### *Inhaltsverzeichnis:*

1. *46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees (Umwandlung gewerblicher Bauflächen in landwirtschaftliche Flächen in Rees an der B 67, im Ortsteil Millingen Am Bongert, im Ortsteil Haldern am Wietgen -Virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve-)*  
*hier:* - *Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*  
- *Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....1*
2. *Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.....5*



- 1. 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees  
(Umwandlung gewerblicher Bauflächen in landwirtschaftliche Flächen in Rees an der B 67, im Ortsteil Millingen Am Bongert, im Ortsteil Haldern am Wietgen  
-Virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve-)**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), ist der Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 27.10.2010 das Verfahren zur Einleitung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Umwandlung von gewerblichen Flächen zu Freiraum-/landwirtschaftlichen Flächen zum Inhalt. Es werden keine ausgleichspflichtigen Versiegelungen bzw. Eingriffe in erhaltenswerte Baum- oder Landschaftsraumstrukturen vorgenommen. Aus diesem Grund ist die Erstellung eines Umweltberichtes und sonstiger Ausgleichsregelungen im Zuge der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 2, Jahrgang 2011, vom 23.02.2011, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

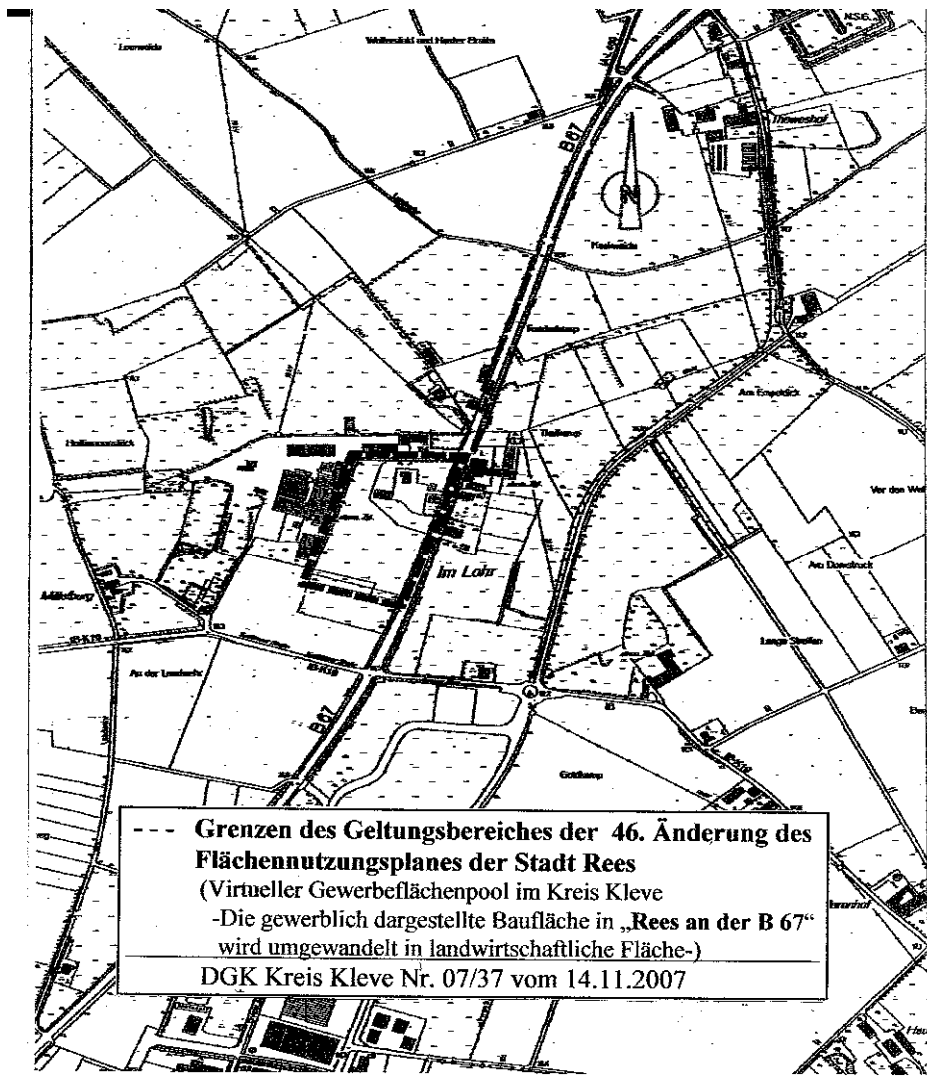
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

1.)

Umwandlung gewerblicher Bauflächen in landwirtschaftliche Flächen in **Rees an der B 67**.

Der Bereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees ist aus der nachstehenden Skizze ersichtlich:



2.)

Umwandlung gewerblicher Bauflächen in landwirtschaftliche Flächen im Ortsteil **Millingen Am Bongert**.

Der Bereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees ist aus der nachstehenden Skizze ersichtlich:



3.)

Umwandlung gewerblicher Bauflächen in landwirtschaftliche Flächen in Rees im Ortsteil **Haldern am Wietgen**

Der Bereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees ist aus der nachstehenden Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit hinsichtlich der vorstehend aufgeführten 46. Änderung des Flächennutzungsplanes frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und öffentlichen Unterrichtung gegeben. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung **vom 08.03.2011 bis 08.04.2011 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 27.10.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 11.02.2011

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

## 2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) i.V.m. Nr. 4.6 Ziff. 4 der Anlage III der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NW Nr. 6 vom 21.02.2000, S. 54) in den derzeit geltenden Fassungen wird für die Stadt Rees verordnet:

### § 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Rees dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. Sonntag, **03.04.2011**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
2. Sonntag, **22.05.2011**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
3. Sonntag, **16.10.2011**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
4. Sonntag, **04.12.2011**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 LÖG-NRW Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG-NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Rees, den 26.01.2011

Stadt Rees  
Der Bürgermeister  
-örtliche Ordnungsbehörde-  
Christoph Gerwers  
Bürgermeister

